

Leistungen der Pflegeversicherung ab dem 01.07.2025:

		Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Häusliche Pflege	Pflegesachleistung ²⁾ monatlich	0	796 Euro	1.497 Euro	1.859 Euro	2.299 Euro
	Pflegegeldleistung ²⁾ monatlich	0	347 Euro	599 Euro	800 Euro	990 Euro
Pflegevertretung durch nahe Angeh.		0	694 ¹⁾ Euro	1198 ¹⁾ Euro	1.600 ¹⁾ Euro	1.980 ¹⁾ Euro
durch sonstige Personen	Für Kosten einer notwendigen Verhinderungspflege (Ersatzpflege) bis zu 8 Wochen im Kalenderjahr möglich	0	3.539 Euro (Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege)			
Entlastungsbetrag	für niederschwellige Entlastungsleistungen besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung/Nachbarschaftshilfe	131 Euro				
Kurzzeitpflege	Für Kosten der Kurzzeitpflege bis zu 8 Wochen im Kalenderjahr möglich	bis 131 Euro Entlastungsbetrag	3.539 Euro (Gemeinsamer Jahresbetrag für Kurzzeit- und Verhinderungspflege)			
Teilstationäre Tages- und Nachtpflege	Pflegeaufwendungen bis monatlich	bis 131 Euro Entlastungsbetrag	721 Euro	1.357 Euro	1.685 Euro	2.085 Euro
Vollstationäre Pflege ³⁾	Pflegeaufwendungen pauschal monatlich	bis 131 Euro Entlastungsbetrag	805 Euro	1.319 Euro	1.855 Euro	2.096 Euro
Pflege in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe	Pflegeaufwendungen in Höhe von	15 % des Heimentgelts, höchstens 278 Euro monatlich				

1) Auf Nachweis werden ehrenamtlichen Pflegepersonen notwendige Aufwendungen (Verdienstausschlag, Fahrkosten usw.) bis zum Gesamtbetrag von bis zu 3.539 Euro erstattet.

2) Die Kombination von Sachleistung und Geldleistung ist möglich

3) Pflegebedürftige Personen, die in einer vollstationären Einrichtung leben, erhalten einen Leistungszuschlag auf den zu zahlenden Eigenanteil an den Pflegekosten:

15% des Eigenanteils innerhalb des ersten Jahres

30% des Eigenanteils, wenn sie mehr als 12 Monate,

50% des Eigenanteils, wenn sie mehr als 24 Monate und

75% des Eigenanteils, wenn sie mehr als 36 Monate im Heim leben.

§ 37 (3) SGB XI (für Pflegeeinsätze Pflegegrad 2-3)	Übernahme der Vergütung durch die Pflegekasse für eine halbjährliche Beratungsmöglichkeit	nach Vergütungssatz
§ 37 (3) SGB XI (für Pflegeeinsätze Pflegegrad 4-5)	Übernahme der Vergütung durch die Pflegekasse für eine vierteljährliche Beratungsmöglichkeit	nach Vergütungssatz
§ 40 (2) SGB XI (zum Verbrauch bestimmter Hilfsmittel)	Übernahme von Aufwendungen durch die Pflegekasse ab Pflegegrad 1	bis mtl. 42 €
§ 40 (4) SGB XI (technische Hilfsmittel)	Zuzahlung des Versicherten	10 v.H. max. mtl. 25,50 €
§ 40 (4) SGB XI (Wohnumfeldverbesserung)	Zuschüsse der Pflegekasse unter Berücksichtigung der Kosten der Maßnahme ab Pflegegrad 1	bis zu 4.180 €